

# Allgemeine Werklieferungsbedingungen für Vogt-Feuerwehrfahrzeuge (oder andere Werke)

## 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Werklieferungsbedingungen (im Folgenden: AWB) gelten für sämtliche Werklieferungsverträge zwischen der Vogt Schweiz AG und dem Besteller (im Folgenden: zusammen die Parteien) betreffend Fahrzeuge und Auf- oder Einbauten an Fahrzeugen sowie betreffend andere Produkte wie Wechsellader, Grosslüfter, Module, Wassertransportsysteme, etc. (im Folgenden: Werk). Die AWB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung umfassend in allen Punkten, die von den Parteien nicht gegenseitig schriftlich abweichend geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die zu den vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise in Widerspruch stehen, gelten nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Vogt Schweiz AG.

## 2 Angebote

Die Angebote der Vogt Schweiz AG sind sowohl in preislicher als auch in technischer Hinsicht unverbindlich (freibleibend) soweit sie nicht ausdrücklich anders bezeichnet sind. Die Vogt Schweiz AG behält sich das Recht vor, Abänderungen in Konstruktion und Ausführung des angebotenen Werks aufgrund neuerer Erfahrungen und Verbesserungen vorzunehmen. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt. Verbindlich ist der von beiden Parteien unterzeichnete Werklieferungsvertrag. Ergänzungen und Abänderungen dazu oder zusätzliche bzw. separate Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Vogt Schweiz AG.

## 3 Preise

Die Preise der Vogt Schweiz AG verstehen sich in Schweizerfranken exklusive Mehrwertsteuer. Die Preise gelten, wenn die Parteien im Werklieferungsvertrag keine anderslautende Regelung treffen, EXW (Incoterms). Die Vogt Schweiz AG behält sich vor, allfällige Preiserhöhungen, die zwischen Angebotserstellung und Lieferung infolge veränderter Fracht- und Zollspesen sowie Änderungen in den Wechselkursen von anderslautenden Währungen eintreten, dem Besteller in Rechnung zu stellen.

## 4 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Abholung des Werks bei der Vogt Schweiz AG auf den Besteller über. Holt der Besteller das Werk nicht, nicht vollständig oder verspätet ab, so trägt er die Gefahr vom Zeitpunkt an, indem die Vogt Schweiz AG dem Besteller mitgeteilt hat, dass das Werk bei ihr abholbereit ist. Liefert die Vogt Schweiz AG das Werk dem Besteller auf dessen Wunsch zu, so trägt dieser die Gefahr des Transportes. Entsprechend geht auch bei Ablieferung des Werkes die Gefahr mit der Mitteilung auf den Besteller über, dass das Werk fertig gestellt wurde,

## 5 Zahlungsbedingungen

Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung im Werklieferungsvertrag gilt für die Zahlung 1/3 des Preises bei Bestellung, 1/3 des Preises bei Anlieferung des Fahrgestells oder anderer Hauptkomponenten und 1/3 des Preises bei Ablieferung netto. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, so hat der Besteller ab dem Verfall der Zahlungsfrist Verzugszinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr zu bezahlen. Wird eine Zahlung trotz Mahnung nicht geleistet und ist der Besteller mit

der fälligen Zahlung mehr als drei Monate im Rückstand, so ist die Vogt Schweiz AG berechtigt, die Arbeiten am Werk einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist verpflichtet, die Vogt Schweiz AG für sämtlichen, aus oder im Zusammenhang mit der vom Besteller verursachten Verzögerung entstandenen Schaden sowie auch Lager- und Einstellkosten zu entschädigen. Das Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Vogt Schweiz AG.

Die Vogt Schweiz AG behält sich das Recht vor, einen solchen Eigentumsvorbehalt im massgeblichen Register eintragen zu lassen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrenübergang nach Ziff. 3. Mängel am Werk, die auf die Einsatzbereitschaft des Werks keinen Einfluss haben, befreien den Besteller nicht von der Einhaltung der Zahlungstermine. Der Besteller darf die von der Vogt Schweiz AG in Rechnung gestellte Forderung nicht mit einer allfälligen Gegenforderung verrechnen.

## **6 Lieferfrist**

### **6.1 Fristenlauf**

Die Parteien vereinbaren entweder einen festen Liefertermin oder eine Frist, innert der die Lieferung zu erfolgen hat.

Die Lieferfrist beginnt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Gegenseitige, rechtsgültige Unterzeichnung des Werklieferungsvertrages
- Alle technischen Einzelheiten, die zur Bearbeitung der Bestellung erforderlich sind, sind schriftlich vereinbart
- Die Zahlung von 1/3 des Preises bei Bestellung ist erfolgt (entfällt, falls eine einmalige Zahlung bei Lieferung vereinbart ist)

Im Fall, dass der Besteller wesentliche Teile der Lieferung selbst beizubringen hat (z.B. Fahrgestelle), beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, wenn diese Teile bei der Vogt Schweiz AG eingetroffen sind. Vereinbarte Lieferfristen sind grundsätzlich verbindlich. Allerdings steht der Vogt Schweiz AG das Recht zu, insbesondere dann die Lieferfrist einseitig zu verlängern, wenn (alternativ)

- ein für die Werkerstellung beigezogener Unterlieferant der Vogt Schweiz AG mit seiner Lieferung in Verzug ist
- der Besteller nachträglich Änderungen am Werk wünscht
- der Besteller die Zahlungen des Kaufpreises nicht fristgerecht leistet

Die Lieferfrist verlängert sich zudem angemessen im Falle unabwendbarer Ereignisse. Als solche gelten neben höherer Gewalt z.B. Mobilmachung, gewaltsame Auseinandersetzungen, behördliche Verordnungen, Arbeitskonflikte, Ausschusswerden von Komponenten und Bauteilen, Verzögerung im Eingang von Material und Zubehörstücken und zwar gleichgültig, ob diese Ereignisse im eigenen Betrieb oder in solchen von Unterlieferanten auftreten.

### **6.2 Anzeigepflicht der Vogt Schweiz AG**

Sobald die Vogt Schweiz AG voraussehen kann, dass sie das Werk nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können, setzt sie den Besteller schriftlich davon in Kenntnis, teilt ihm die Gründe hierfür mit und nennt ihm nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt. Eine Verspätung in der Ablieferung des Werks durch die Vogt Schweiz AG an den Besteller gibt dem Besteller weder das Recht vom Vertrag zurückzutreten noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsschaden und Folgeschäden zu stellen.

### **6.3 Anzeigepflicht des Bestellers**

Kann der Besteller absehen, dass ihm die Annahme des Werks zum Liefertermin unmöglich sein wird, hat er die Vogt Schweiz AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihr den Grund dafür mitzuteilen sowie ihr nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Besteller die Lieferung zum Liefertermin nicht an, hat er dennoch den Teil des zum Liefertermin fälligen

Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung zum Liefertermin hätte erfolgen können. Die Vogt Schweiz AG hat für die Einlagerung des Werks auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu sorgen. Für den Versicherungsschutz des Werks (auf Kosten des Bestellers) hat die Vogt Schweiz AG nur auf Verlangen des Bestellers zu sorgen, grundsätzlich liegt der Versicherungsschutz in der Verantwortung des Bestellers.

Die Vogt Schweiz AG kann den Besteller schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern. Nimmt der Besteller aus einem Grund, der nicht auf die Vogt Schweiz AG zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann die Vogt Schweiz AG schriftlich ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls hat die Vogt Schweiz AG Anspruch auf Ersatz des ihr durch den Verzug des Bestellers entstandenen Schadens, einschliesslich indirekter Schäden und Folgeschäden.

## **7 Gewährleistung und Haftung**

### **7.1 Umfang und Zeitdauer der Gewährleistung**

Die Vogt Schweiz AG erfüllt ihre Gewährleistungspflichten in Form der Nachbesserung. Das Wandelungs- sowie das Minderungsrecht sowie Ersatz von Schäden sowie auch Folgeschäden sind im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen. Die Vogt Schweiz AG übernimmt für die Dauer von einem Jahr vom Tag der Ablieferung an für fabrikneue Gegenstände die Gewährleistung für die Fehlerfreiheit des Werks in Werkstoff und Werkarbeit (ausgenommen sind Akkus: hier beträgt die Gewährleistung für die Fehlerfreiheit des Werks 6 Monate). Die Vogt Schweiz AG haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäsem Gebrauch des Werks auftreten. Teile, welche nachgewiesenermassen infolge eines Materialfehlers oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, werden nach Wahl der Vogt Schweiz AG entweder kostenlos ersetzt oder auf Kosten der Vogt Schweiz AG repariert. Die Gewährleistungsdauer für ein als Ersatz verwendetes Teil ist identisch mit der Gewährleistungsdauer des defekten Teiles. Für die von der Vogt Schweiz AG nicht selbst hergestellten Teile wie z.B. Fahrgestelle, Motoren, Bereifung, Gelenkwellen, Baugruppen usw. übernimmt die Vogt Schweiz AG nur diejenigen Gewährleistungspflichten einschliesslich -dauer, welche die Lieferanten dieser Fremdfabrikate der Vogt Schweiz AG gegenüber eingehen. Reparaturen durch eine Drittfirma dürfen nur mit Einverständnis der Vogt Schweiz AG durchgeführt werden, ansonsten werden die Gewährleistungsrechte untergehen. Die aufgrund einer Dritt-Reparatur entstandenen Kosten werden nur nach vorgängiger Absprache mit der Vogt Schweiz AG übernommen. Nach Ablauf eines Jahres, seit Ablieferung respektive Fertigstellung des Werks, sind sämtliche Nachbesserungs- sowie allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber der Vogt Schweiz AG ausgeschlossen.

### **7.2 Anzeige von Mängeln**

Der Besteller hat das Werk nach Abnahme unverzüglich auf allfällige Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel der Vogt Schweiz AG schriftlich anzuzeigen. Als ordnungsmässige Mängelanzeige gilt einzig die schriftliche Mitteilung mit den im Einzelnen genau zu umschreibenden Mängeln. Die Mängelanzeige muss spätestens am 8. Wochentag nach Entdeckung des Mangels, jedoch vor dessen Instandstellung, bei der Vogt Schweiz AG eintreffen. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller die Vogt Schweiz AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Werk sowie auch für Folgeschäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Massnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen der Vogt Schweiz AG Folge zu leisten.

### **7.3 Mängelbehebung und defekte Teile**

Die Mängel werden grundsätzlich am Standort des Werks behoben, sofern die Vogt Schweiz AG nicht die Zusage in ihren Betrieb oder an einen anderen von ihr benannten Ort für geeigneter hält. Lässt sich der

Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, kann die Vogt Schweiz AG den Versand des mangelhaften Teiles an die Vogt Schweiz AG verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung der Vogt Schweiz AG bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäss reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller. Der Besteller hat der Vogt Schweiz AG auf eigene Kosten den Zugang zum Werk zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zum Werk gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Werks oder der Teile des Werks im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die die Vogt Schweiz AG haftet, auf Gefahr und Kosten der Vogt Schweiz AG. Der Besteller hat bei einem solchen Transport die Anweisungen der Vogt Schweiz AG zu befolgen. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die der Vogt Schweiz AG bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Werks vom bei Vertragsschluss vereinbarten Lieferort abweicht. Ersetzte Teile sind vom Besteller auf dessen Kosten nach zur Vogt Schweiz AG, Oberdiessbach (allenfalls auf Anordnung der Vogt Schweiz AG direkt zu den entsprechenden Lieferanten) anzuliefern. Die ersetzten, mangelhaften Teile werden Eigentum der Vogt Schweiz AG. Hat der Besteller den Mangel nach Ziffer 7.2 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den die Vogt Schweiz AG haftet, so hat der Besteller der Vogt Schweiz AG die Kosten zu ersetzen, die der Vogt Schweiz AG durch eine solche Rüge entstehen.

#### **7.4 Ausschluss bzw. Beschränkung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen**

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen (sofern nicht bereits wegbedungen) gegenüber der Vogt Schweiz AG ist bei Werken auch in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Kosten des Ausfalls und damit verbunden der fehlenden Einsatzfähigkeit des Werks
- Schäden, die durch normale Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, Bedienungsfehler oder übermässige Beanspruchung des Werks entstanden sind
- Mängel und Sachschäden, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen
- Allfällige Folgeschäden (sofern nicht ausgeschlossen) aufgrund nicht rechtzeitig gemeldeter Störungen des Werks
- Mängel und Sachschäden, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemässer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung der Vogt Schweiz AG
- Bei ganzer oder teilweiser Veränderung des Werks ohne Wissen der Vogt Schweiz AG oder bei Einbau von Teilen fremder Herkunft
- Bei Veräusserung (Verkauf, Abtretung, Leasing, Abtretung zum Gebrauch an einen Dritten o.ä.) des Werks

Wird die Vogt Schweiz AG von einem Dritten für Sachschäden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller die Vogt Schweiz AG zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei der Lieferung von gebrauchten Werken lehnt die Vogt Schweiz AG jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ab. Die Haftung der Vogt Schweiz AG für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbussen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ist ausgeschlossen.

## **8 Schadenersatzanspruch der Vogt Schweiz AG**

Wird ein Werklieferungsvertrag nach Bestätigung der Bestellung durch Verschulden des Bestellers aufgelöst, so steht der Vogt Schweiz AG ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Besteller für erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn aus und im Zusammenhang mit dem Werklieferungsvertrag zu. Der Besteller hat die Vogt Schweiz AG so zu stellen, wie wenn der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre. Die Geltendmachung weiterer Schadenspositionen seitens der Vogt Schweiz AG bleibt vorbehalten.

## **9 Dokumente und Technische Informationen**

Alle dem Besteller im Zusammenhang mit dem Werk abgegebenen Unterlagen wie Zeichnungen, Skizzen, technische Unterlagen und andere technische Informationen sowie elektronische Daten (Software, Programme, Quellcodes) usw. bleiben Eigentum der Vogt Schweiz AG und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Vogt Schweiz AG weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert, vervielfältigt oder zur Selbstanfertigung des betreffenden Werks oder Teilen davon verwendet werden. Ausgehändigte Unterlagen sind der Vogt Schweiz AG auf Verlangen zurückzugeben. Die Vogt Schweiz AG behält sich vor, im Falle von Widerhandlungen zur Wahrung ihrer Rechte den Rechtsweg zu beschreiten. Die Vogt Schweiz AG stellt im Zeitpunkt der Lieferung kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Besteller ermöglichen, das Werk in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und zu warten. Die Vogt Schweiz AG ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für das Werk oder für Ersatzteile verpflichtet.

## **10 Rechte am Werk**

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verbleiben die Immaterialgüterrechte und sämtliche andere Schutzrechte am Werk bei der Vogt Schweiz AG. Die Vogt Schweiz AG hat überdies das Recht, die Ideen, Methoden, Konzepte und Verfahren, welche sie bei der Vertragsausführung allein oder zusammen mit dem Besteller gewonnen hat, für eigene Zwecke und bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

## **11 Gerichtsstand, Rechtswahl**

Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Werklieferungsvertrag entstehenden Streitigkeiten gilt Oberdiessbach, Kanton Bern. Sämtliche Verträge der Vogt Schweiz AG unterstehen dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).